INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 48 *Artikel 8 Absatz 1*	
(1) Dieser Beschluss wird *vor dem…* [1] vom Rat der Europäischen Union einer Bewertung unterzogen.	(1) Dieser Beschluss wird **frühestens zwei, spätestens jedoch vier Jahre nach seinem Inkrafttreten** vom Rat der Europäischen Union einer Bewertung unterzogen.
[1] *Fünf Jahre nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses.*	
Abänderung 49 *Artikel 8 Absatz 1a (neu)*	
	(1a) Dieser Beschluss ist in jedem Falle zu überprüfen, sobald der Austausch von in kriminaltechnischen Labors ermittelten Daten aus kriminaltechnischer Sicht ohne Qualitätsverlust erfolgen kann.
Abänderung 50 *Artikel 8 Absatz 2*	
(2) Zum Zwecke der Bewertung bewahren die benannten Labors die Unterlagen über die Spezialanalysen mindestens *fünf* Jahre lang auf.	(2) Zum Zwecke der Bewertung bewahren die benannten Labors die Unterlagen über die Spezialanalysen mindestens **zehn** Jahre lang auf.
Abänderung 51 *Anhang Zeile 1*	
Labor 1: *MDMA und andere ecstacyanaloge Stoffe*	Labor 1: **Amphetaminartige Stimulantien**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 – C5-0737/2000 – 2000/0825(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative des Königreichs Schwedens (14007/2000) [1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags

– vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0737/2000),

– gestützt auf Artikel 67 und 106 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0121/2001),

1. billigt die so abgeänderte Initiative des Königreichs Schwedens;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

[1] ABl. C 10 vom 12.1.2001, S. 1.

3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Schwedens entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung des Königreichs Schweden zu übermitteln.

---

11. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte

B5-0321, 0322, 0323, 0324 und 0325/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl und den Auswirkungen auf die Gesundheit

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 1997 zur Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl bis zum Jahr 2000 und der Fertigstellung der Kernreaktoren Kmelnitzki 2 und Rowno 4 in der Ukraine [1],

– in Kenntnis der Richtlinie 96/29/Euratom über grundlegende Sicherheitsnormen gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung,

– in Kenntnis der 20. Dezember 1995 in Ottawa unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Ländern der G7 und der Ukraine über die Stilllegung des Kernkraftwerks von Tschernobyl,

A. in der Erwägung, dass Tschernobyl am 15. Dezember 2000, 14 Jahre nach der Reaktorexplosion, die die schwerste zivile Nuklearkatastrophe der Welt auslöste, stillgelegt wurde,

B. in der Erwägung, dass die Ukraine den Verpflichtungen aus der oben genannten Vereinbarung nachgekommen ist und das Kernkraftwerk von Tschernobyl stillgelegt hat und die G7 und die Europäische Union vereinbart haben, die Mittel für die Fertigstellung zweier weiterer Kernkraftwerke in Kmelnitzki und Rowno, der sogenannten K2R4, bereitzustellen,

C. in der Erwägung, dass der Unfall in Block 4 im Kernkraftwerks von Tschernobyl am 26. April 1986 zum unmittelbaren Tod von Arbeitnehmern, zur starken Verstrahlung der gesamten Region, die heute zu Russland, der Ukraine und Weißrussland gehört, sowie zur Verbreitung nuklearer Isotope in ganz Europa geführt hat,

D. mit der Feststellung, dass dieses Gebiet, obgleich es zu den Regionen mit der höchsten radioaktiven Belastung in der Welt gehört, weiterhin bewohnt ist, und dass 15 Jahre nach der Katastrophe weiterhin Krebserkrankungen, insbesondere Schilddrüsenkrebs und Leukämie, sowie andere schwere und oft tödliche Erkrankungen auftreten,

E. in der Erwägung, dass das anerkannte Strahlungsrisikomodell das Auftreten der nun als Folge der Strahlung vorkommenden Krankheiten nicht vorhersagen konnte,

F. in der Erwägung, dass allein auf Weißrussland vermutlich über 80 % des radioaktiven Staubs niedergegangen sind,

G. unter Hinweis auf die fünfjährigen Verhandlungen zwischen der ukrainischen Regierung und der G7-Gruppe der Industrieländer und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die G7 und die Europäische Union auf ein Darlehen für eine Reform des Energiesektors der Ukraine, die Stabilisierung des Sarkophags von Tschernobyl und die Fertigstellung der halb errichteten Atomreaktoren Kmelnitzki-2 und Rowno-4, der sogenannten „K2R4“, im Rahmen eines Pakets energiepolitischer Optionen für die Ersetzung der Kraftwerksleistung von Tschernobyl verständigt haben,

H. in der Erwägung, dass die Zahlungszusage in Höhe von 1 Mrd. Euro durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den größten Einzelbeitrag zur Entschädigung der Ukraine für die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl darstellt,

---

[1] ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 113.